**SV Grün Weiß Wittenberg-Piesteritz e. V**

Geschäftsstelle: Am Hafen 1 06886 Lutherstadt Wittenberg

Tel. 03491 610736 Email: [gruenweiss.wittenberg@gmx.de](mailto:gruenweiss.wittenberg@gmx.de)

Fax. 03491 665903

Bank: Sparkasse Wittenberg IBAN: DE52 8055 0101 0000 0040 57

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

*Beitragsordnung Stand 18.05.2011*

**§ 1 Beitragsgestaltung und Aufnahmegebühren**

(1) Die Beiträge sind eine aus der systematischen und selbstbewussten Vereinsarbeit heraus gestattete Ressource für die Vereinsentwicklung. Demnach muss der Beitrag

- auf Grundlage der Satzung und der Finanzordnung

des SV Grün Weiß Wittenberg-Piesteritz e. V.,

- für die gebotenen Leistungen und

- aus den wirtschaftlichen Situationen der Mitglieder

begründet und angemessen sein.

(2) Alle Mitgliedsbeiträge werden über die Abteilungen vom Verein erhoben.

(3) Die Beitragshöhe und deren Zahlungsweise sowie Aufnahmegebühren können nach Mitgliedergruppen und für Abteilungen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt werden.

(4) Beitragsermäßigungen können für Kinder, Jugendliche in Schul- und Berufsausbildung, Studenten, Familien, Rentner, bei sozialen Härtefällen und bei Mitgliedschaft in einer zweiten Abteilung des Vereins gewährt werden.

(5) Der Beitragssatz und die Zahlungsweise des Beitrages wird mit der Beitrittserklärung des Mitgliedes durch die aufnehmende Abteilung festgelegt.

(6) Die Beitragshöhewird dynamisch zur Deckung des Finanzbedarfes des Vorstandes (§ 2 Nr. 5 der Finanzordnung) und der Abteilung (§ 2 Nr. 6 der Finanzordnung) angepasst.

(7) Von den Abteilungsleitungen können in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden.

(8) Mitglieder, die als Übungsleiter tätig sind oder eine Wahlfunktion im Verein ausüben, können von der Entrichtung der Beiträge befreit werden.

**§ 2 Organisation des Zahlungsverkehrs**

(1) Die Zahlung der Beiträge kann als Barzahlung, durch Überweisung und als

Lastschriftverfahren erfolgen.

(2) Der Beitrag kann als Jahres-, Halbjahres- oder Quartalsbetrag gezahlt werden.

(3) Die Zahlungsweise und die Zahlungsziele der Beiträge können unter

Beachtung der abteilungsspezifischen Regelungen mit der Beitrittserklärung vereinbart werden.

**§ 3 Präsentation der Beitragsverwendung**

(1) Die Veröffentlichung der Jahresrechnung hat auf den jährlichen

Mitgliederversammlungen der Abteilungen und der Mitgliederdelegiertenkonferenz zu erfolgen.